

## **Sitzungspolizeiliche Anordnung**

zur Durchführung der Hauptverhandlung in der Strafsache

g e g e n      Maik S. u.a.

wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

### **I.**

#### **(Zugang mit Kontrollstelle und Einlassverfahren)**

1.

Die Hauptverhandlung findet im Saal 8 des Landgerichtsgebäudes (Justizzentrum Potsdam) statt. Der Saal hat 54 Sitzplätze für Zuhörer, von denen im vorderen Bereich des Zuhörerbereichs 24 für akkreditierte Medienvertreter bis 10 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungsbeginn bestimmten Uhrzeit reserviert werden. Bis dahin nicht eingenommene reservierte Plätze werden an den nächsten in der Schlange anstehenden und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben.

2.

Zuhörer und Medienvertreter werden nur über den Zuhöreraufgang eingelassen. Die Eingangstür zu diesem Aufgang liegt an der Rückfront des Landgerichtsgebäudes (Justizzentrum). In den Räumlichkeiten hinter der Eingangstür wird eine Eingangskontrolle (Kontrollstelle) eingerichtet.

3.

Zuhörer und Medienvertreter müssen sich an der Kontrollstelle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder einem Reisepass – Ausländer mit einem entsprechenden Legitimationspapier – ausweisen; Medienvertreter zusätzlich mit einem auf ihren Namen ausgestellten Presseausweis. Nach Aushändigung der Ausweispapiere an die Sicherheitskräfte ist jeder Zuhörer und Medienvertreter auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände durch Abtasten (ggfs. unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors) zu durchsuchen. Das Mitführen solcher Gegenstände ist grundsätzlich untersagt. Die zum Zwecke der Durchsuchung eingesetzten Sicherheitskräfte dürfen verlangen, dass die Inhalte der Taschen und Kleidungsgegenstände ausgeleert und vorgezeigt werden. Beanstandete Gegenstände und Taschen sind in Verwahrung zu nehmen. Nach Abschluss der Durchsuchung erhält der Zuhörer bzw. Medienvertreter die Ausweispapiere zurück. Ihnen wird über in Verwahrung genommene Gegenstände und Taschen eine Kontrollkarte übergeben.

4.

Der Einlass der Zuhörer und Medienvertreter in den Sitzungssaal beginnt 45 Minuten vor der für den jeweiligen Sitzungsbeginn bestimmten Uhrzeit und erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft an der Kontrollstelle. Zuhörer bzw. Medienvertreter, die sich nicht ausweisen können oder wollen oder die die Durchsuchung oder Verwahrung der in Ziffer I.3. bezeichneten Gegenstände ablehnen, werden nicht eingelassen. Personen, die erkennbar unter Alkoholeinfluss oder dem Einfluss von Rauschmitteln stehen, können zurückgewiesen werden. Sind die unter Ziffer I.1. angegebenen Sitzplätze vergeben, werden weitere Personen nicht in den Sitzungssaal eingelassen und zurückgewiesen.

5.

Soweit Gegenstände und Taschen in Verwahrung genommen worden sind, erhält der Zuhörer bzw. Medienvertreter sie zum Ende der Sitzung bei Abgabe seiner Kontrollkarte zurück.

6.

Zuhörer und Medienvertreter, die den Sitzungssaal vorübergehend verlassen, müssen sich bei Wiedereintritt erneut der für sie geltenden Einlasskontrolle unterziehen. Verlassen Zuhörer den Sitzungssaal außerhalb der vom Vorsitzenden angeordneten kürzeren Unterbrechungen (Sitzungspausen), so wird ihr Platz an den nächsten in der Schlange anstehenden und auf einen Sitzplatz wartenden Zuhörer vergeben. Zuhörer, die des Sitzungssaales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

7.

Angeklagte, die sich nicht in (Untersuchungs-) Haft befinden und daher nicht vorgeführt werden, sowie Zeugen und Sachverständige werden nach dem für Zuhörer geltenden Verfahren eingelassen. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet.

Die Angeklagten sind vor Einlass in den Sitzungssaal so auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände zu durchsuchen, dass keine Einsicht in die ihrer Verteidigung dienenden Schriftstücke genommen wird.

8.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und die Verteidiger werden am Haupteingang des Justizzentrums eingelassen und sind nach Vorzeigen entsprechender Legitimationspapiere ohne weitere Kontrolle zum Betreten des Sitzungssaales berechtigt. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet.

9.

Das Tragen von Waffen und Ausrüstung ist nur den Sicherheitskräften der Polizei und der Justiz gestattet.

10.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

## II.

### **(Akkreditierung der Medienvertreter sowie Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal)**

1.

Die gemäß Ziffer I.1. reservierten 24 Sitzplätze sind aufgrund der begrenzten Saalkapazität ausschließlich an akkreditierte Medienvertreter zu vergeben. Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach dem Prioritätsprinzip durch E-Mail an die Pressestelle des Landgericht Potsdam (Adresse: [presselgp@lgp.brandenburg.de](mailto:presselgp@lgp.brandenburg.de)). Die ersten 24 eingehenden Anmeldungen erhalten

einen reservierten Sitzplatz. Akkreditierungs- bzw. Anmeldebeginn ist Dienstag, der 15. November 2016, 12.00 Uhr. Zuvor eingehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. An jeden der sich anmeldenden Medienvertreter wird nur jeweils ein Platz vergeben; d.h. jede Anstalt, jeder Sender, jede Redaktion, jede Agentur bzw. jeder Journalist erhält zunächst nur einen Platz. Die Information über die Sitzplatzvergabe erfolgt durch die Pressestelle.

2.

Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall. Im Übrigen gelten nachfolgende besondere Anordnungen:

a)

Aufnahmen vor Aufruf der Sache sind nur in Absprache mit dem Pressesprecher gestattet.

b)

Aufnahmen nach Aufruf der Sache sind bis zu einem entsprechenden Zeichen des Vorsitzenden gestattet.

c)

Die Benutzung von Mobiltelefonen, Laptops, Notebooks und dergleichen als Arbeitsmittel im Sitzungssaal ist ausschließlich den akkreditierten Medienvertretern gestattet. Eine Online-Berichterstattung aus dem Gerichtssaal während des Ganges der Hauptverhandlung wird im Interesse und zur Sicherstellung der Wahrheitsfindung untersagt, weil die begründete Gefahr besteht, dass wartende oder auf einen späteren Zeitpunkt geladene Zeugen durch den bereits zuvor im Einzelnen verbreiteten (bekannten) Inhalt von Einlassungen, Erklärungen und Aussagen der Verfahrensbeteiligten und Zeugen beeinflusst werden bzw. aufgrund dessen auf sie Einfluss genommen wird. Die daraus resultierende Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist als sitzungspolizeiliche Maßnahme nach § 176 GVG zwingend erforderlich und verhältnismäßig, um der Einflussnahme auf das Aussageverhalten von Zeugen entgegenzuwirken.

d)

Wegen der engen räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen im Sitzungssaal 8 und im Bereich der Kontrollstelle aufhalten, werden dort an allen Sitzungstagen nur zwei Kamerateams und zwei Pressefotografen zugelassen (sog. Poollösung); namentlich jeweils ein Team einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt

sowie eines Privatsenders bestehend aus je einem Kameramann/einer Kamerafrau und bis zu zwei Begleitern sowie zwei Fotografen, darunter zumindest ein Fotograf/eine Fotografin einer Presseagentur. Die damit verbundene Einschränkung von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

e)

Sollten mehr öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten und/oder Privatsender bzw. Fotografen interessiert sein, so haben sich die Medienvertreter darauf zu einigen, von wem die Film- und Fotoaufnahmen gefertigt werden sollen („Poolführer“). Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen und Mitbewerbern umgehend kostenlos zu überspielen oder anderweitig zu Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Absprachen obliegen im Einzelnen den interessierten Anstalten, Sendern, Redaktionen, Agenturen und Journalisten. Die Poolführer erhalten jeweils zwei für sie reservierte Sitzplätze. Eine hierüber hinausgehende Sitzplatzreservierung für das technische Begleitteam (Kameramann/Kamerafrau; weitere Begleiter) findet nicht statt.

f)

Gerichtszeichner sind auf Antrag und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorsitzenden im Sitzungssaal zugelassen.

3.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

### **III.**

#### **(Vorführung der Angeklagten)**

1.

Die Angeklagten, die sich in (Untersuchungs-) Haft befinden sind einzelnen vorzuführen. Sie sind vor ihrer Vorführung in den Sitzungssaal auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände so zu durchsuchen, dass keine Einsicht in die ihrer Verteidigung dienenden Schriftstücke und Unterlagen genommen wird.

2.

Im Sitzungssaal ist die Übergabe von Gegenständen an die Angeklagten durch Dritte, ausgenommen Verteidiger, Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft oder Mitglieder der Kammer, und die Kontaktaufnahme zwischen nicht am Verfahren beteiligten Personen und den Angeklagten nicht gestattet. In Zweifelsfällen und für Ausnahmen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Potsdam, den 10. November 2016  
Landgericht, 1. große Strafkammer – Staatsschutzkammer –

Der Vorsitzende

Horstkötter  
Vorsitzender Richter am Landgericht